

# **BVGer E-4439/2015 vom 19. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4439\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4439_2015)

FR: TAF E-4439/2015 du 19 juillet 2017

IT: TAF E-4439/2015 del 19 luglio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Flüchtlinge, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach verfolgt werden, sind nach Art. 54 AsylG indes von der Asylgewährung infolge sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe auszuschliessen.

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3**

Bezüglich der Frage des Asyls kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Einschätzung im Urteil E-1524/2014 vom 24. April 2014 - mit Verweis auf die Begründung in diesem Entscheid - nach wie vor Gültigkeit zukommt. So ist auch unter Berücksichtigung der seit Einreichung des zweiten Asylgesuchs bei der Vorinstanz ins Recht gelegten Berichte betreffend die Menschenrechtsslage im Iran nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran in asylrelevanter Weise verfolgt gewesen wäre respektive begründete Furcht vor einer solchen Verfolgung gehabt hätte. Im Gegenteil kann der Beschwerdeführer aus den eingereichten Berichten insofern nichts zu seinen Gunsten ableiten, als sich diese nicht auf seine Person, sondern auf seinem Fall nicht einmal ähnelnde Sachverhalte respektive die allgemeine Menschenrechtsslage in seinem Heimatland beziehen. Bezüglich des Bestätigungsschreibens der [exilpolitischen iranischen Vereinigung] ist dem SEM zudem beizupflichten, dass es sich dabei um ein Gefälligkeitsschreiben handelt. So ist nicht ersichtlich, inwiefern die darin vorgenommene Würdigung der Gefährdung des Beschwerdeführers auf eigenen Beobachtungen des Verfassers beruht und nicht lediglich eine Wiedergabe der Einschätzung des Beschwerdeführers selbst darstellt. Betreffend das auf einer CD-Rom eingereichte, ebenfalls auf YouTube aufgeschaltete Video des Presse-Communiqués der iranischen Justiz, das gemäss dem Vermerk auf YouTube bereits am 26. Juli 2013 aufs Internet hochgeladen wurde, ist auf die Einschätzung des SEM in der angefochtenen Verfügung bezüglich eines zu diesem Thema auf [www.rahesabz.net](http://www.rahesabz.net) veröffentlichten Artikels späteren Datums (22. Mai 2014) zu verweisen.

#### **E. 4.1**

Indes stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer bei der Rückkehr in sein Heimatland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.

#### **E. 4.2**

Dies kann aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht ausgeschlossen werden. So stellte das Gericht bereits im Urteil E-1524/2014 vom 24. April 2014 fest, dass der Beschwerdeführer in die Proteste im Wahljahr 2009 verwickelt gewesen und inhaftiert worden sein könnte, weshalb damit zu rechnen ist, dass er bei den iranischen Behörden schon aktenkundig ist. Zudem ist seine Person aus heutiger Sicht - wie eine aktuelle Google-Recherche in Persisch ergibt - auf dem Internet erkennbar mit regimekritischen Aussagen verknüpft. Die Tatsache, dass es sich dabei um ein eher niederschwelliges Engagement handelt, vermag eine Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran im vorliegenden Fall nicht auszuschliessen. So kann zwar nicht von einer systematischen Verfolgung von im Internet aktiven oppositionellen Iranerinnen und Iranern durch die heimatlichen Behörden - die grundsätzlich die technische Möglichkeit haben, Personen auch im Ausland aufgrund ihrer Internetaktivitäten zu überwachen und zu identifizieren - ausgegangen werden. Indessen können durchaus auch Personen, mit einem wenig herausragenden Profil ins Visier des

iranischen Staates geraten. Im konkreten Fall des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er bei einer Einreise in den Iran, nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass er sein Heimatland illegal verlassen hatte, Befragungen der iranischen Behörden unterzogen würde. Dabei würden neben seinem exilpolitischen Engagement wohl auch seine regimekritischen Aktivitäten innerhalb Irans - für die er, wie gesagt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aktenkundig ist - zu Tage treten. Eine Inhaftierung und strafrechtliche Verfolgung, und damit politisch motivierte Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG erweisen sich vor dem Hintergrund dieser spezifischen Umstände als überwiegend wahrscheinlich (vgl. zum Ganzen: United Kingdom Upper Tribunal, AB and Others [internet activity - state of evidence] [2015] UKUT 257 [IAC], 30. April 2015; Ministerie van Buitenlandse Zaken, Algemeen ambtsbericht Iran, Mai 2017; Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation [ACCORD], Iran: Political Oppositions Groups, Security Forces, Selected Human Rights Issues, Rule of Law, Juli 2015; Immigration and Refugee Board of Canada, Iran: Treatment of anti-government activists by authorities, including those returning to Iran from abroad; overseas monitoring capabilities of the government [2012-2013], IRN104730.E, 20. Januar 2014).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer angesichts der Umstände im vorliegenden Einzelfall die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft und ist somit als Flüchtling anzuerkennen. Hingegen erfüllt er die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen; das SEM hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, wurde die Wegweisung zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie BVGE 2009/50 E. 9).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft. Er darf somit aufgrund des flüchtlingsrechtlichen Refoulementverbots nach Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK nicht zur Ausreise in sein Heimatland gezwungen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist daher als unzulässig zu bezeichnen.

## **E. 8**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. In diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerde ist allerdings bezüglich der Flüchtlingseigenschaft gutzuheissen. Die Ziffern 1, 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 29. Juni 2015 sind aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen und infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

## **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das auf Beschwerdeebene gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist indes gutzuheissen. So waren die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren nicht von vorneherein aussichtslos. Ferner ist aufgrund der Akten von seiner Bedürftigkeit auszugehen. Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

## **E. 9.2**

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des hälftigen Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine um die Hälfte ermässigte Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 VGKE). Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von pauschal Fr. 650. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.